

### Butter und Schweinefett aus Böhmen und Steiermark.

Das Amt für Volksernährung hat in Durchführung der Verordnung betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Vorkerzeiprodukten und mit Schweinefett vor einigen Wochen die Verfügung getroffen, daß in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Fästenland, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien, Mähren und Galizien jene Mengen von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen), welche nicht an die behördlich bestellten Aufbringungsorganisationen abgeliefert werden müssen, nicht mehr frei abgegeben werden dürfen, sondern — falls sie die Produzenten überhaupt veräußern wollen — nur an die vorerwähnten Aufbringungsorganisationen überlassen werden dürfen. Hierbei hat sich das Amt für Volksernährung vorbehalten, diese, auf die Verhinderung ungesetzlicher Privatbezüge abzielende Maßregel auch auf andere Verwaltungsgebiete auszuweihen, sobald in diesen der Aufbringungsdiensft entsprechend organisiert ist. Diese Voraussetzung trifft nunmehr in Steiermark und in Böhmen zu, und hat daher das Amt für Volksernährung verfügt, daß die besprochene Aufkaufsmonopolisierung für Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) in den beiden genannten Verwaltungsgebieten vom 5. Juni d. J. an platzzugreifen hat. Um eine Umgehung der Vorschriften zu verhindern, wurde weiter verfügt, daß in Steiermark und Böhmen ab 5. Juni d. J. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen Sendungen von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) nur gegen Beibringung einer Transportbescheinigung und Postämter solche Sendungen nur gegen Beibringung einer Transportbewilligung zur Beförderung übernehmen dürfen. Die Transportbescheinigungen und Transportbewilligungen werden von den politischen Bezirksbehörden des Aufgabortes ausgestellt.

Der Kleinverkauf von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) durch befugte Gewerbetreibende, soweit er in festen Betriebsstätten an unmittelbare Verbraucher erfolgt, soll durch die neuen Verfügungen in Steiermark und in Böhmen nicht beeinträchtigt werden. Die politischen Landesbehörden können daher, wenn notwendig; allgemein oder fallweise Ausnahmen verfügen.

### Höchstpreise für Wild.

Mit der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. April 1917 ist die Zwangsabgabe gegenüber dem Vorjahre sowohl hinsichtlich des Prozentsatzes als auch hinsichtlich der Wildgattungen ausgedehnt worden, so daß nunmehr außer Hasen, Rot- und Rehwild noch Wildkaninchen, Dam- und Gemswild abzuliefern sind. Von diesem Wild haben die Wildübernahmestellen ebenso wie früher ausschließlich den Bedarf der Wohlfahrtseinrichtungen zu decken, zu welchen nebst Kriegsküchen, Approvisionierungsstellen und Konsumentenorganisationen auch die arme Bevölkerung als solche zu zählen ist, wobei jedoch Maßregeln getroffen worden sind, daß dieses billigere Wild tatsächlich nur von Bedürftigen gekauft werden kann.

Mit einer solchen kundgemachten Verordnung hat nunmehr der k. k. Statthalter Höchstpreise für das von den Wildübernahmestellen an die Wohlfahrtseinrichtungen abzugebende Wild bestimmt.

Um jedoch Preistreibern auch bezüglich des der Zwangsabgabe nicht unterliegenden Wildes hutzuhalten, sind gleichzeitig Höchstpreise für den Detailverkauf des nicht ablieferungsplüchtigen Wildes bestimmt worden.

Die Höchstpreise beziehen sich nur auf Wild österreichischer Herkunft, während für Wild ungarischer Herkunft die Verkaufspreise jeweils von den politischen Bezirksbehörden unter Berücksichtigung des Marktpreises festzusetzen sein werden. Die politischen Bezirksbehörden werden aber wirksame Vorkehrungen treffen, damit das Wild österreichischer Herkunft nicht als ungarisches zu höheren Preisen verkauft werde.

Die Höchstpreise sind folgende:  
I. Im Gemeindegebiet von Wien.

#### A. Rotwild:

a) beim Verlaufe in unzerlegtem Zustande samt Dede, aufgebroschen per Kilogramm 2 Kronen 50 Heller;

b) beim Verlaufe der nachbenannten Wildteile in ganzen Stücken per Kilogramm: Schlägel 5 Kronen 80 Heller, Rücken 5 Kronen 80 Heller, Schulter 4 Kronen 70 Heller, Hals 2 Kronen 70 Heller, Brust 2 Kronen 70 Heller;

c) beim Verlaufe im Hacken, d. i. Kilogrammweise, ausgeschrotet, per Kilogramm: Schlägel mit eingewachsenen Knochen ohne weitere Zuzage 6 Kronen 50 Heller, Schlägel, ausgelöst ohne Knochen 8 Kronen, Rücken mit eingewachsenen Knochen ohne weitere Zuzage 6 Kronen 50 Heller, Rücken, ausgelöst ohne Knochen (Filet) 9 Kronen, Schulter mit eingewachsenen Knochen ohne weitere Zuzage 5 Kronen, Schulter, ausgelöst, 5 Kronen 50 Heller, Hals 2 Kronen 70 Heller, Brust 2 Kronen 70 Heller.

B) Damwild erhöhen sich die unter A, a, b und c angeführten Preise um je 20 Heller.

C) Gemswild ernähigen sich der unter A, a angeführte Preis um 40 Heller und die unter A, b und c angeführten Preise um je 20 Heller.

D) Rehwild: a) beim Verlaufe in unzerlegtem Zustande samt Dede, aufgebroschen per Kilogramm 1. von Stücken unter 10 Kg. 4 Kronen 40 Heller, 2. von Stücken über 10 Kg. 4 Kronen 95 Heller; b) beim Verlaufe der nachbenannten Wildteile per Kilogramm: Schlägel 8 Kronen 50 Heller, Rücken 9 Kronen, Schulter 5 Kronen, Hals 3 Kronen 50 Heller, Brust 3 Kronen.

E) Hasen: a) im unzerlegten Zustande samt Balg per Stück 1. bis 3 Kg. Gewicht 5 Kronen 60 Heller, 2. über 3 Kg. Gewicht 6 Kronen 70 Heller; b) im zerlegten Zustande: 1. im Gewicht bis 3 Kg.: Hasenbraten (Rücken und Lauf) per Stück 3 Kronen 40 Heller, Hasenjunge per Stück 1 Krone 20 Heller, Hasenlauf per Stück 1 Krone 60 Heller, Hasenrücken per Stück 1 Krone 90 Heller; 2. im Gewichte über 3 Kg.: Hasenbraten (Rücken und Lauf) per Stück 3 Kronen 90 Heller, Hasenjunge per Stück 1 Krone 70 Heller, Hasenlauf per Stück 1 Krone 80 Heller, Hasenrücken per Stück 2 Kronen 10 Heller.

F) Wildkaninchen per Stück 2 Kronen 20 Heller.

G) Hasanen per Stück 6 Kronen.

H) Rebhühner per Stück: a) bis 30. September 2 Kronen 10 Heller; b) junge ab 1. Oktober 2 Kronen 50 Heller.

In diesen Höchstpreisen ist der jeweils entfallende Verzehrungssteuerbetrag samt Zuschlägen enthalten.